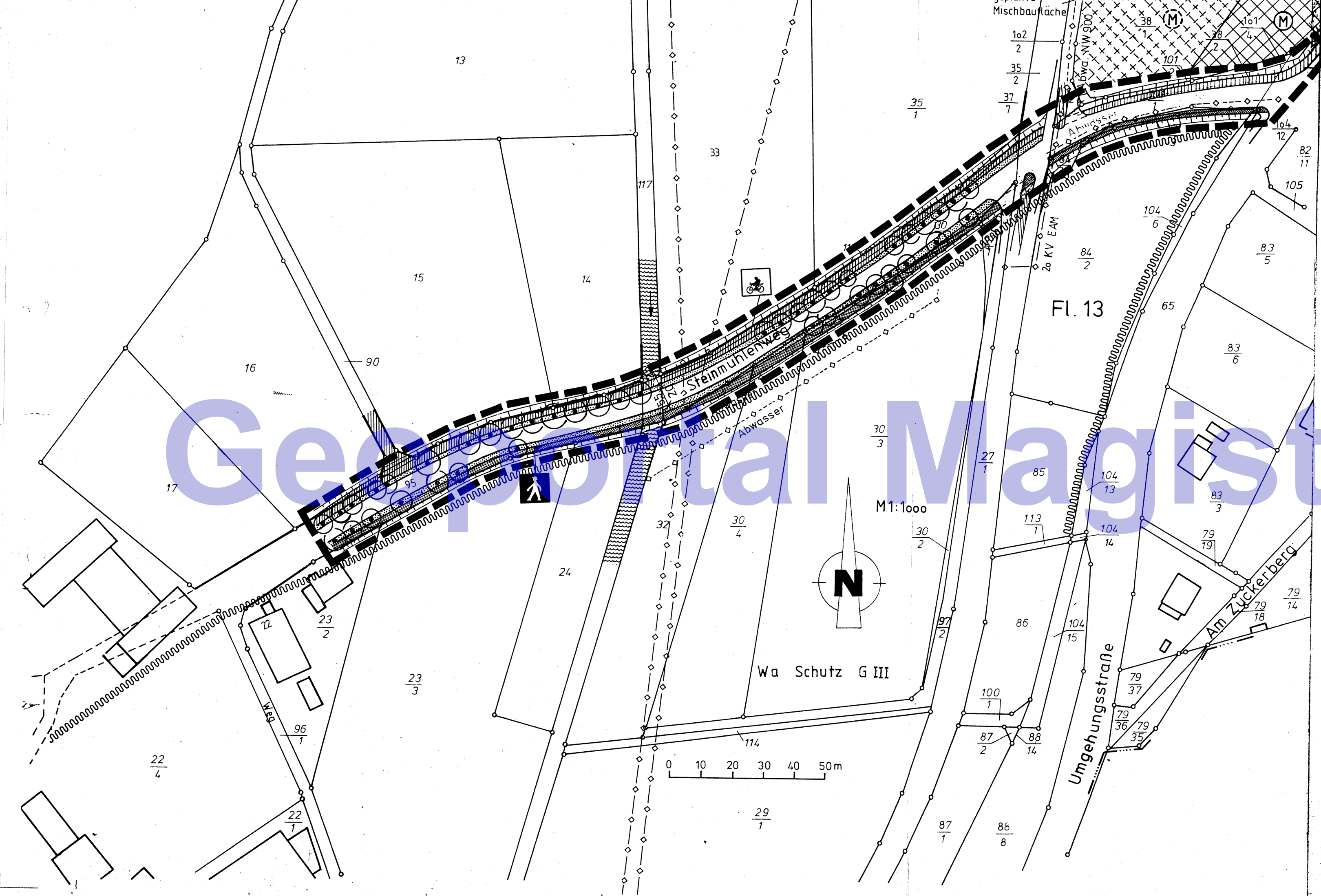
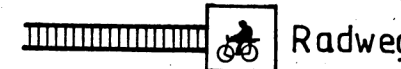




PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN GEM. PLANZEICHEN-
VERORDNUNG VOM 30.07.1981

1. Verkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie



Fußweg

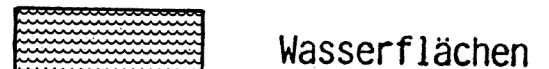
2. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung

—◇—◇— unterirdisch

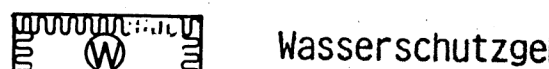
3. Grünflächen

■ öffentliche Grünfläche

4. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

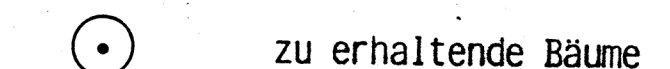


Wasserflächen



Wasserschutzgebiet

5. Planung, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft



zu erhaltende Bäume



zu erhaltende Sträucher

5.1 Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten. Bei der Bauausführung ist so vorzugehen, daß eine Beschädigung der Bäume, insbesondere auch des Wurzelbereiches, ausgeschlossen wird. Unter diesen Gesichtspunkten sind auch Anschüttungen an den Bäumen zu vermeiden.

5.2 Abgängige Bäume sind durch Neuanpflanzungen heimischer Laubbäume, bevorzugt Stieleichen, zu ersetzen.

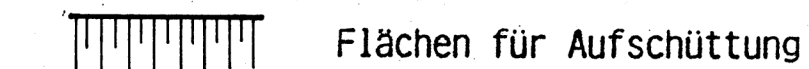
5.3 Zum Schutz des Baumbestandes (Wasserversorgung, Wurzelatmung) darf keine Oberflächenversiegelung durchgeführt werden. Die Oberfläche des Rad- und Fußweges ist als wassergebundene Decke zu gestalten.

5.4 Sollte sich aus Gründen der Hochwassersicherheit eine Oberflächenversiegelung nicht ganz vermeiden lassen, ist als Ausgleich für den Eingriff in Natur- und Landschaft eine gleichgroße Fläche im Bereich der Lahnau, in Übereinstimmung mit der UNB - Untere Naturschutzbehörde - und der BfN - Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz, Außenstelle Marburg, - zu entsiegeln.

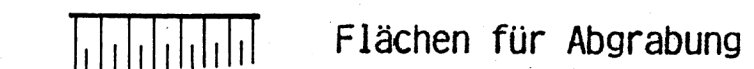
5.5 Der Grünstreifen zwischen den Bäumen ist mit standortgerechten, heimischen Laubsträuchern in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bepflanzen.

5.6 Bei der Überführung des Gewässers Flurstück 117 darf der natürliche Gewässergrund nicht beeinträchtigt werden. (Absenkung des Rohrdurchlasses um 1/3 in den Untergrund und Vergrößerung der Durchlaßöffnung.

6. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen



Flächen für Aufschüttung



Flächen für Abgrabung

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

7. Nachrichtliche Übernahmen

--- Flurgrenze

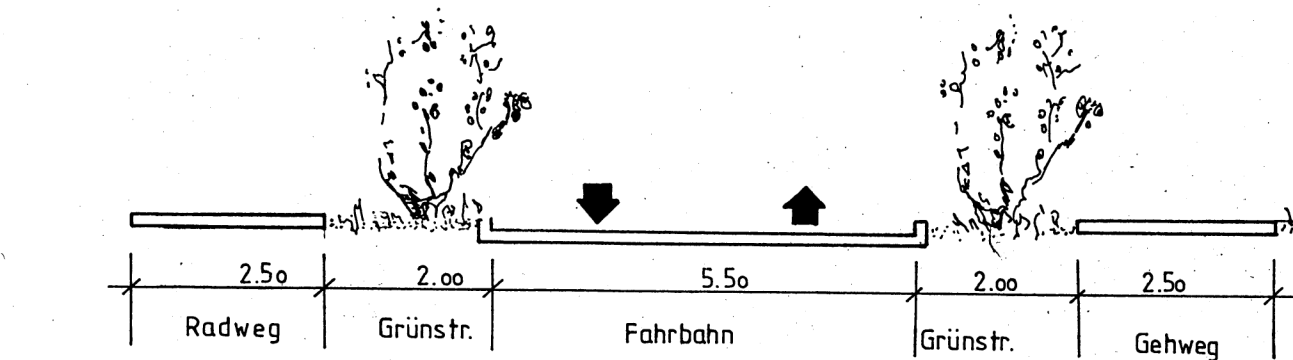
--- Flurstücksgrenze

Fl. 13 Flur

30/3 Flurstücksnummer

Fichtner Müller
geändert am 12.02.1987 B. Kraft

Stadtplanungsabteilung Marburg d. 4.11.86



Querschnitt: Verkehrsraumaufteilung

BEBAUUNGSPLAN DER STADT MARBURG NR 18/16-CAPPEL

FÜR DAS GEBIET: STEINMÜHLENWEG

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 30.7.81 (BGBl. I S. 833) sowie der Hess. Bauordnung i. d. F. vom 16.12.1977 (GVBl. 1978 I S. 2) geändert durch die Gesetze vom 6.6.1978 (GVBl. I S. 317) und vom 10.7.1979 (GVBl. I S. 179)

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Der Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf, Marburg, den 9.11.1983
-Katasteramt- Im Auftrag:

3 AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 29.04.83

4a ANHÖRUNGSVERMERK

Die Bürgeranhörung hat gem § 2a BBau stattgefunden
Bürgerversammlung am 07.11.86 bis 28.11.86

4b OFFENLEGUNGSVERMERK

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 23.04.87 bis 27.05.87 öffentlich ausgelegen
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 15.04.87 vollendet

5 SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 27.08.87

6 Nicht beanstandet (§ 11 Abs. 3 BauGB)

Verfügung vom 4.12.1987
Az.: 34 - 61 d 04/01 - Cappel -14-
Gießen, den4.12.1987...

Der Regierungspräsident in Gießen

Im Auftrag

7 VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 8.01.1988 öffentlich bekanntgegeben

Oberbürgermeister